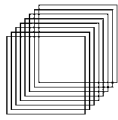


BDIA



MITTELDEUTSCHLAND informiert:

UMSATZSTEUERERHÖHUNG ZUM 01.01.2007

Was Kammermitglieder bei bestehenden Verträgen und bei neuen Vertragsabschlüssen beachten sollten

Zum 01.01.2007 steht die umfangreichste Erhöhung der Umsatzsteuer in der Historie des aktuellen Umsatzsteuersystems bevor. Der allgemeine Umsatzsteuersatz, der auch für die typischen Leistungen der Architekten relevant ist, wird von bislang 16 % auf 19 % angehoben.

Gemäß § 27 Abs. 1 UStG ist der erhöhte Umsatzsteuersatz grundsätzlich auf sämtliche Umsätze anzuwenden, die ab diesem Datum ausgeführt werden. Der Umgang mit der neuen Rechtslage aus der Sicht der Finanzverwaltung ist u. a. in einem detaillierten Schreiben (IV A 5 – S 7210 – 23/06) des Bundesministeriums der Finanzen vom 11.08.2006 dargestellt.

Zeitpunkt der Leistungserbringung

Für die Anwendung des alten oder des neuen Umsatzsteuersatzes ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich. Dabei gelten Dienstleistungen regelmäßig mit ihrer Vollendung als ausgeführt (R. 177 Abs.3 S.1 UStR). Dem Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts kommt für die Bestimmung des maßgebenden Steuersatzes ebenso wie dem Zeitpunkt der Rechnungserteilung keine Bedeutung zu. Zur Vermeidung von Mehrbelastungen aufgrund der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes sollten langfristige und einheitlich geschuldete Leistungen, wie sie für Bauleistungen oder speziell auch für Architektenleistungen typisch sind, und die voraussichtlich erst nach dem 31.12.2006 vollständig erbracht werden, daraufhin geprüft werden, ob sie an Stelle einer Gesamtleistung in Teilleistungen aufgeteilt und abgerechnet werden können. Wenn das möglich ist, können zumindest einzelne Teilleistungen noch im Jahr 2006 fertig gestellt und mit dem Steuersatz von 16 % abgerechnet werden.

Besonderheiten für Teilleistungen

Gerade im Baugewerbe kommt Teilleistungen im Vorfeld einer Umsatzsteuererhöhung bei Werklieferungen bzw. Werkleistungen eine besondere Bedeutung zu, da Bauprojekte erfahrungsgemäß mit hohen Umsatzsteuerbeträgen belastet sind. Sofern die Bauherren nicht zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt sind (z. B. Privatpersonen, Banken, Versicherungsbranche, Ärzte, Wohlfahrt, etc.), sollte im Vorfeld die Abgrenzung von Teilleistungen eingehend geprüft werden. Zu diesem Thema hat die Finanzverwaltung in einem Schreiben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 19.09.2005 strikte Anforderungen aufgestellt, die u. a. folgende Punkte voraussetzen:

- Verschaffung der Verfügungsmacht
- wirtschaftliche Teilbarkeit der Leistung
- gesonderte Abnahme bei einer Werklieferung/Vollendung bei einer Werkleistung
- gesonderte Vereinbarung
- gesonderte Abrechnung

Besonderheit: Architektenleistungen

Wie in den Richtlinien (R. 179 Abs.1 S.1 UStR) der Finanzverwaltung zum Ausdruck kommt, geht sie davon aus, dass diejenigen Leistungen der Architekten und Ingenieure, denen Leistungsbilder nach der HOAI zu Grunde liegen, grundsätzlich als einheitliche Leistung erbracht werden - „auch wenn die Gesamtleistung nach der Beschreibung in der HOAI, insbesondere durch die Aufgliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen, teilbar ist“. Die Finanzverwaltung unterstellt generell die wirtschaftliche Einheit dieser Arbeiten.

Eine Aufteilung von Architektenleistungen ist nur unter sehr strengen Maßstäben durchsetzbar. Teilleistungen werden seitens der Finanzverwaltung nur dann anerkannt, wenn „zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Gesamtauftrags über ein Leistungsbild zusätzliche Vereinbarungen über die gesonderte Ausführung und Honorierung einzelner Leistungsphasen getroffen werden“ (R. 179 Abs.1 S.3 UStR). Auch für Leistungen, die nicht nach HOAI abgerechnet werden, gilt entsprechendes. Für Leistungen nach RBBau enthalten die Richtlinien besondere Regelungen (R. 179 Abs.2 UStR).

Durchsetzbarkeit des höheren Umsatzsteuersatzes

Generell darf ein leistender Unternehmer bei bestehenden Altverträgen (insbesondere mit Festpreisvereinbarung) nicht ohne weiteres die Erhöhung des Steuersatzes um drei Prozentpunkte an den Leistungsempfänger weitergeben. In § 29 UStG ist dazu ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch enthalten. Achtung: Bei Abrechnungen nach HOAI handelt es sich jedoch stets um sogenannte Netto-Entgelte, die keine Umsatzsteuerbeträge beinhalten. In diesen Fällen kann ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung der erhöhte Umsatzsteuersatz durchgesetzt werden. Daher können Architekten bei ihren Abrechnungen nach HOAI für ab dem 01.01.2007 erbrachte Leistungen die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % unabhängig vom Datum des Vertragsschlusses in Ansatz bringen. Für Verträge empfiehlt sich die Angabe von Netto-Preisen mit der Formulierung „zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer“.

Verfasser: Ralf Sieben, Steuerberater, Köln
Herausgegeben am: 04.09.2006

Die Architektenkammer NRW hat zu diesem Thema einen Praxishinweis herausgegeben, der in Kürze im Internet abrufbar sein wird (Rubrik „Mitglieder/Publicationen“- www.aknw.de).